[FR] Entscheidung der Wettbewerbsbehörde zu TF1 und UGC

IRIS 2009-10:1/41

Marie-Anne Buron
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Die im Besitz der TF1 SA stehende TF1 International ist eine Gesellschaft, die im Bereich des Erwerbs und der Vermarktung von Programmrechten in Frankreich und im Ausland tätig ist. Die UGC Image, ein Tochterunternehmen der UGC SA, ist eine Filmproduktionsgesellschaft, zu deren Tätigkeitsfeld auch der Vertrieb von Filmen in Frankreich, die Veröffentlichung von Videos sowie der Kauf und Verkauf von Rechten an internationalen Filmen gehören.

Diese beiden Gesellschaften beabsichtigten zwei gemeinsame, voneinander abhängige Unternehmen zu gründen. Das erste der beiden trug den Namen JV1 und übte seine Geschäftstätigkeit unter dem Namen UGC Distribution aus. Aufgabe des JV1 sollte der Vertrieb von Kinofilmen in Frankreich sein. Das zweite Unternehmen, genannt JV2, sollte unter dem Namen TF1 International für den Verkauf von Filmrechten im Ausland und VoD-Verwertungsrechten in Frankreich zuständig sein. Aus Sicht der französischen Autorité de la Concurrence (Wettbewerbsbehörde) stellten die Gründungen einen Zusammenschluss dar, da die beiden neuen Gesellschaften dauerhaft alle Funktionen eines wirtschaftlich selbständigen Unternehmens der TF1 International und der UGC Image erfüllten. Da zwei Drittel des Umsatzes der UGC- und der Bouygues-Gruppe in Frankreich erzielt werden, handelte es sich jedoch nicht um einen Zusammenschluss von EU-weiter Bedeutung.

Die Wettbewerbsbehörde untersuchte, welche horizontalen und vertikalen Auswirkungen dieser Unternehmenszusammenschluss auf die Märkte hat. Wettbewerbsverzerrungen durch horizontale Auswirkungen waren der Behörde zufolge nicht zu befürchten, weder auf dem den Verwertungsrechten vorgelagerten Markt, beim Filmverleih in französischen Kinos noch beim Verkauf der Verwertungsrechte an Filmwerken im Ausland. Der Marktanteil der beiden Gruppen auf den betreffenden Märkten liegt nur zwischen 5 und 10 Prozent.

Was die vertikalen Auswirkungen betrifft, so prüfte die Wettbewerbsbehörde, ob die Gründung der beiden Gesellschaften nicht zu einer Abschottung des Marktes führen würde, etwa indem JV1 seine Filme in erster Linie an das UGC-Netzwerk vertreiben würde, oder die Kinosaalbetreiber von UGC ihre Filme in erster Linie bei JV1 kaufen müssten. Da der Marktanteil von JV1 jedoch nur bei 4 Prozent liegt und die Kinosaalbetreiber es sich nicht leisten können, auf kommerziell erfolgreiche

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Filme, die nicht von UGC vertrieben werden, zu verzichten, kam die Wettbewerbsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss auch auf vertikaler Ebene keine negativen Auswirkungen haben würde.

Schließlich untersuchte die Wettbewerbsbehörde noch die Gefahr abgestimmter Verhaltensweisen zwischen den Mutterkonzernen der betreffenden Gesellschaften nach den Kriterien der Europäischen Kommission (1. Ursachenzusammenhang zwischen der Gründung des gemeinsamen Unternehmens und dem Risiko abgestimmter Verhaltensweisen zwischen den Muttergesellschaften; 2. wahrscheinliche abgestimmte Verhaltensweisen; 3. abgestimmte Verhaltensweisen mit einem erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb) auf dem Videomarkt, dem Pay-TV-Markt und bei Filmen aus Katalogen. Auch wenn man diese Kriterien zugrunde legt, sind der Wettbewerbsbehörde zufolge keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb zu befürchten. Nach Prüfung dieser Punkte genehmigte die Wettbewerbsbehörde mit Entscheidung vom 9. September 2009 die Gründung der beiden Unternehmen.

Décision n° 09-DCC-41 du 9 septembre 2009 de l´autorité de la concurrence, relative à la création de deux entreprises communes de plein exercice par UGC Images et TF1 International

http://www.autoritedelaconcurrence.fr/pdf/avis/09DCC41_decision_version_publication.pdf

Entscheidung Nr. 09-DCC-41 der Wettbewerbsbehörde vom 9. September 2009 über die Gründung zweier gemeinsamer Unternehmen durch UGC Images und TF1 International

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025